

Anlage zur Vorlage-Nr. XIX-0377/2023

Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 Satz 1 SGB II

zur Dienstleistung O.8 - Forderungseinzug –

des Service Portfolios der Bundesagentur für Arbeit

zwischen

**der Bundesagentur für Arbeit (BA) vertreten durch
die Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar**

-Kerstin Kuechler-Kakoschke-

-nachstehend als BA bezeichnet-

und

**dem Jobcenter Wolfenbüttel (gemeinsame Einrichtung – gE)
vertreten durch den Geschäftsführer**

-Thomas Vogel-

-nachstehend als gE bezeichnet-

und

**dem Landkreis Wolfenbüttel vertreten durch
die Landrätin**

-Christiana Steinbrügge-

**-nachstehend als kommunaler
Träger bezeichnet-**

Präambel

Die gE im Sinne des § 44b Abs. 1 SGB II ist eine in Art. 91e Grundgesetz verfassungsrechtlich verankerte Form der Mischverwaltung und nimmt die Aufgaben der beiden Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr. Träger der Aufgabe sind BA, die kreisfreien Städte und die Landkreise (kommunale Träger).

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes kraft Gesetzes nach § 44f Abs. 1 SGB II der gE übertragen. Die kommunalen Träger können die Bewirtschaftung kommunaler Mittel nach § 44f Abs. 4 Satz 2 SGB II auf die gE übertragen.

Für die Vollstreckung von Ansprüchen der gE gilt das VwVG des Bundes gemäß § 40 Abs. 8 SGB II.

Die BA betreibt einen professionellen Forderungseinzug als Organisations- und Serviceeinheit. Die gE kann die Wahrnehmung der Aufgabe „Forderungseinzug“ im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II auf die BA übertragen. An der Aufgabenübertragung beteiligt ist neben der gE und der BA auch der kommunale Träger der gE. Art, Umfang sowie Kosten der Aufgabe „Forderungseinzug“, die die gE auf die BA übertragen kann, sind im Service Portfolio der BA als Dienstleistung O.8 beschrieben.

Um die von der gE auf die BA übertragenen Aufgaben für die Jobcenter im Land Niedersachsen rechtskonform durchführen zu können, ist für bestimmte Maßnahmen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen (§ 127 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG) daneben die Übertragung bestimmter haushaltsrechtlicher¹ und kassenrechtlicher Befugnisse des kommunalen Trägers direkt auf die jeweils ausführende Stelle erforderlich.

§ 1 Grundlagen und Übertragung der Aufgabe

- (1) Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird das Zusammenwirken der gE und ihres kommunalen Trägers mit der zuständigen Dienststelle der BA bei der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung des Forderungseinzuges gem. § 44b Abs. 4 SGB II geregelt.
- (2) Das Angebot der BA für die gE ist im jeweils geltenden Service Portfolio des Gesamtkataloges der BA für gemeinsame Einrichtungen als operatives Angebot „O.8 - Forderungseinzug“ beschrieben. Die im Service Portfolio beschriebene Aufgabenerledigung einschließlich des Moduls „Einziehung von rückständigem Unterhalt“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die gE sichert zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein wirksamer Beschluss der Trägerversammlung der gE nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II über die Übertragung der Aufgabe des Forderungseinzuges auf die BA sowie über die Übertragung der dafür erforderlichen Bewirtschaftungsbefugnisse beider Träger

¹ Der Begriff ‚haushaltsrechtlich‘ umfasst auch die Bewertung der Haushaltswirtschaftlichkeit.

gefasst wurde. Gleiches gilt, wenn die Einziehung von rückständigem Unterhalt als Aufgabe zusätzlich übertragen wird.

- (4) Die gE stellt der zuständigen Dienststelle der BA vorhandene Informationen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerinnen und Schuldner, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges von Bedeutung sind, unaufgefordert zur Verfügung, prüft in eigener Zuständigkeit Aufrechnungsmöglichkeiten und nimmt diese wahr. Der Inkasso-Service sichert zu, dass die übermittelten Daten nur durch ihn als zuständige Stelle der BA verwendet werden bzw. an Dritte nur zum Zwecke des Forderungseinzuges der entsprechenden Forderung weitergeleitet werden.
- (5) Die gE trifft im Rahmen der Bewirtschaftung der kommunalen Haushaltsmittel (§ 44f Abs. 4 Satz SGB II) alle Entscheidungen über die Veränderungen von Ansprüchen, soweit ihr die entsprechenden Befugnisse übertragen wurden und nicht auf Grund von bestehenden Grenzwerten bei kommunalen Forderungen direkte Entscheidungen des kommunalen Trägers erfolgen müssen. Hier führt die gE das zu den haushaltsrechtlichen Entscheidungen vorgesehene Beteiligungsverfahren gemäß § 3 dieser Vereinbarung unter Beachtung der jeweiligen Wertgrenzen des kommunalen Trägers durch.
- (6) Es gilt die BHO einschließlich der VV. Die Anforderung, Erhebung und Einziehung von Kleinstbeträgen richtet sich nach der Anlage zur VV Nr. 7 zu § 59 BHO.
- (7) Die gE ist berechtigt und im Innenverhältnis zu dem kommunalen Träger verpflichtet, die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch die BA vollumfänglich und jederzeit zu prüfen. Die gE berichtet dem kommunalen Träger im erforderlichen Umfang.
- (8) Der kommunale Träger ist neben der gE jederzeit berechtigt, die Prüfung der Aufgabenerledigung bei der zuständigen Stelle der BA vor Ort in Bezug auf seine eigenen kommunalen Forderungen durchzuführen. Dies kann, muss aber nicht gemeinsam mit der gE erfolgen.
- (9) Die BA strebt an der gE und dem kommunalen Träger einen datenschutzkonformen Zugang auf das Dokumentenmanagement der zuständigen Dienststelle zu gewähren, um damit einen lesenden Zugriff auf die jeweiligen Forderungsakten der gE zu ermöglichen.
- (10) Die für den Forderungseinzug zuständige Stelle der BA ist an die Auffassung der gE bzw. die jeweils getroffene Entscheidung des zur Bewirtschaftung befugten Trägers gebunden.

§ 2 Übertragung von Befugnissen

- (1) Die Durchführung des Forderungseinzuges und der Einzug von rückständigem Unterhalt wird ab 01.01.2024 bis 31.12.2026 nach § 44b Abs. 4 SGB II auf die zuständige Dienststelle der BA übertragen.

Hierzu ist

- a) die (Rück-) Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen für Bundesmittel im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug von der gE auf die BA und
 - b) die Übertragung der haushaltswirtschaftlichen Befugnisse für kommunale Haushaltsmittel und die Kassengeschäfte im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Grundlage des § 127 Abs. 1 NKomVG auf den Träger BA und
 - c) die Übertragung hoheitlicher Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten und
 - d) die Übertragung hoheitlicher Befugnisse zum Abschluss von Vergleichen erforderlich, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges benötigt werden.
- (2) Im Übrigen überträgt der kommunale Träger die haushaltswirtschaftlichen Befugnisse und Kassengeschäfte für diesen Zweck auf Grundlage des § 127 NKomVG auf die gE. Die Kassenaufsicht für den Bereich des Forderungseinzugs wird nach § 126 Abs. 5 NKomVG auf die Geschäftsführung der gE übertragen.
- (3) Die mit dieser Vereinbarung auf der Grundlage des § 127 NKomVG an die BA und die gE übertragenen, hoheitlichen und haushaltswirtschaftlichen Befugnisse sowie die Kassengeschäfte des kommunalen Trägers dürfen nicht an Andere oder Dritte übertragen werden, sofern keine rechtliche Grundlage hierfür besteht.
- (4) Im Rahmen der Übertragung der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II handelt die zuständige Dienststelle der BA im Namen der gE. Insoweit ist sie befugt:
- Mahnungen zu erlassen und Mahngebühren festzusetzen,
 - Stundungs- und Erlassbescheide nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zu erlassen,
 - Vergleiche gem. § 58 BHO nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens abzuschließen,
 - die Vollstreckung von Ansprüchen der in der gE zusammenwirkenden AA und dem kommunalen Träger nach § 3 Abs. 4 VwVG anzuordnen und das zuständige Hauptzollamt mit der Vollstreckung beauftragen (vgl. § 40 Abs. 8 SGB II i. V. m. §§ Abs. 4 und § 4b VwVG) oder die nach § 66 Abs. 4 SGB X i. V. mit den Vorschriften der ZPO zuständigen Stellen (Gerichte und Gerichtsvollzieher) mit der Vollstreckung zu beauftragen.

§ 3 Beteiligungsverfahren und haushaltsrechtliche Maßnahmen

- (1) Das Beteiligungsverfahren ist von der zuständigen Dienststelle der BA in allen Fällen einer beabsichtigten haushaltsrechtlichen Maßnahme, insbesondere Stundung, (Teil-)Erlass oder bei Niederschlagung durchzuführen.
- (2) Bei Niederschlagungen steht den gE ein Bewirtschaftungsbericht (BW-Bericht) zur Verfügung. Bei den übrigen haushaltsrechtlichen Maßnahmen (Stundung, Erlass oder Vergleich) fertigt die zuständige Dienststelle der BA einen Entscheidungsvorschlag in Form eines Vermerks, der alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen enthält und stellt diesen der gE zur Verfügung. Die gE stellt die Einbindung des zuständigen kommunalen Entscheidungsträgers sicher und holt die Entscheidung hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung ein, wenn die Wertgrenzen nach § 8 dieser Vereinbarung für den kommunalen Forderungsteil überschritten werden oder nach kommunalen Vorschriften eine Beteiligung erforderlich ist. Die jeweils gültigen Wertgrenzen sind zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 5 dieser Vereinbarung).
- (3) Die gE übermittelt die jeweils getroffenen Entscheidungen an die zuständige Dienststelle der BA.
- (4) Im Falle einer begründeten Ablehnung ist die Entscheidung von der zuständigen Dienststelle der BA zu korrigieren.
- (5) Die gE teilt dem Forderungseinzug vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten mit.
- (6) Der Forderungseinzug darf dem Schuldner/der Schuldnerin die Entscheidung erst rechtsverbindlich mitteilen, nachdem der zuständige Träger zugestimmt hat oder die Zustimmungsfiktion nach 2 Monaten gem. § 4 Abs. 3 eingetreten ist. Die Frist beginnt mit dem nächsten zehnten Tag eines auf die haushaltsrechtliche Maßnahme folgenden Monats, in dem der BW für den zurückliegenden Monat erstellt werden kann.
- (7) Die gE sowie der kommunale Träger können die zuständige Dienststelle der BA bezüglich haushaltsrechtlicher Entscheidungen an ihre Auffassung binden.

§ 4 Niederschlagung von Forderungen

- (1) Der zuständigen Dienststelle der BA werden bis auf Widerruf Bewirtschaftungsbefugnisse im Bereich der Bundesmittel der gE übertragen. Bei Entscheidungen über befristete und unbefristete Niederschlagungen gilt folgende Betragsgrenze (s.a. Delegationskonzept § 59 BHO in der jeweils gültigen Fassung):
 - 50.000 EUR
- (2) Die zuständige Dienststelle der BA wird ermächtigt, Forderungen der gE vorläufig niederzuschlagen. Der gE steht zur Auswertung ihres Forderungsbestandes ein BW-Bericht zur Verfügung.

- (3) Die gE beteiligt den kommunalen Träger zu den vorläufigen Niederschlagungen im Rahmen der jeweiligen kommunalen Entscheidungsgrenzen eigenverantwortlich und holt dessen Entscheidung hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung ein (Zustimmung oder Ablehnung des Vorschlags), wenn die Wertgrenzen nach § 8 dieser Vereinbarung für den kommunalen Forderungsteil überschritten werden oder nach kommunalen Vorschriften eine Beteiligung erforderlich ist.
- (4) Stimmt der kommunale Träger in diesen Beteiligungsfällen bzw. bei Überschreitung der Wertgrenzen des § 8 der Niederschlagung nicht zu, ist die vorläufige Entscheidung der BA nach Rückmeldung durch die gE zu korrigieren. Erfolgt innerhalb 2 Monaten nach Fristbeginn gem. § 3 Abs. 6 keine Rückäußerung von der gE an die BA, gilt die seitens der BA getroffene vorläufig vorgenommene Niederschlagung als genehmigt. Erst nach ausdrücklicher Zustimmung des kommunalen Trägers nach Satz 1 oder der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 wird die getroffene haushaltsrechtliche Maßnahme abschließend wirksam. Die jeweils gültigen kommunalen Wertgrenzen sind zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 5 dieser Vereinbarung).

§ 5 Stundung und Erlass von Forderungen

- (1) Bei Stundung, Erlass oder Teil-Erlass ist das Beteiligungsverfahren nach § 3 dieser Vereinbarung durchzuführen.
- (2) Die Entscheidung über Stundung und Erlass trifft die gE, soweit sie zur Bewirtschaftung der Forderung befugt ist, ansonsten der zur Bewirtschaftung befugte Träger. Der zuständigen Dienststelle der BA werden bis auf Widerruf Bewirtschaftungsbefugnisse im Bereich der Bundesmittel der gE übertragen. Bei Entscheidungen über Stundungs- und (Teil)Erlassanträge gelten folgende Betragsgrenzen (s.a. Delegationskonzept § 59 BHO in der jeweils gültigen Fassung):
 - Stundungen bis jeweils 30.000 Euro
 - (Teil-) Erlasse bis jeweils 15.000 Euro (Verzichtsbetrag)
- (3) Die für den Forderungseinzug zuständige Stelle der BA ist an die Entscheidung der gE bzw. des zur Bewirtschaftung befugten Trägers gebunden.
- (4) Um den Schuldner / die Schuldnerin nicht im Unklaren über einen von ihm gestellten Antrag/ein von ihm unterbreitetes Angebot auf Stundung zu lassen, kann ihm/ihr ein Schreiben zum Zwischenstand übermittelt werden.
- (5) Die zuständige Dienststelle der BA teilt dem Schuldner/der Schuldnerin im Namen der gE die getroffene Entscheidung schriftlich mit.
- (6) Die gE und die zuständige Dienststelle der BA nutzen für ihre Kommunikation im Rahmen von Entscheidungen über Stundungsanträge das ARS-Modul FINKA (fachliches Modul Inkasso).

§ 6 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen zum Abschluss von Vergleichen

- (1) Der zuständigen Dienststelle der BA werden bis auf Widerruf Bewirtschaftungsbefugnisse im Bereich der Bundesmittel der gE übertragen. Bei Entscheidungen über Vergleichsangebote gilt folgende Betragsgrenze (s.a. Delegationskonzept § 58 BHO in der jeweils gültigen Fassung):
 - 15.000 EUR (Verzichtsbetrag)
- (2) Das in § 3 dieser Vereinbarung beschriebene Beteiligungsverfahren wird vor Abschluss jedes zur Erledigung der Forderung führenden Vergleichs durchgeführt.
- (3) Die gE übermittelt die Entscheidung an die zuständige Dienststelle der BA. Im Falle einer Ablehnung des Vergleichsangebots sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten oder ein Gegenangebot mitzuteilen.
- (4) Im Falle eines Gegenangebotes ist der Inkasso-Service einmalig verpflichtet, den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Veränderung seines Angebotes zu bewegen. Kommt hierüber keine Einigung zustande, ist das Vergleichsangebot des Schuldners hinfällig.
- (5) Die zuständige Dienststelle der BA teilt dem Schuldner im Namen der gE entweder das Zustandekommen des Vergleichs oder das Nichtzustandekommen mit.
- (6) Die gE und die zuständige Dienststelle der BA nutzen für ihre Kommunikation im Rahmen von Vergleichsabschlüssen/-entscheidungen das ARS-Modul FINKA (fachliches Modul Inkasso).

§ 7 Unterrichtung der gE über haushaltsrechtliche Entscheidungen

- (1) Der gE steht zur Auswertung ihres Forderungsbestandes ein BW-Bericht mit folgenden Inhalten zur Verfügung:
 1. Bestandsnachweisungen:
 - a. Unterteilt nach Jobcenter Gesamt und Jobcenter Unterhalt (VGA 6202 und 6206)
 - b. Dargestellt wird die Entwicklung und Zusammensetzung des Forderungsbestandes nach Finanzstelle
 - c. Untergliedert nach Finanzposition
 - d. Enthalten sind die Kennzahlen:
 - (1) Anfangsbestand
 - (2) Annahmeanordnungen
 - (3) Absetzungsanordnungen
 - (4) Zahlungen
 - (5) Niederschlagungen befristet
 - (6) Niederschlagungen unbefristet
 - (7) Erlass

- (8) Vergleich
- (9) Sonstige Ausbuchungen
- (10) Endbestand

2. Nachweis zu den haushaltsrechtlichen Entscheidungen nach Finanzstelle (Belegebene)

a. Ratenpläne

- (1) Beginn und Ende des Ratenplans
- (2) Anzahl der Raten
- (3) Informationen zur Forderung
- (4) Informationen zum betreffenden Beleg
- (5) Zuordnungsmerkmale

b. Ausbuchungen

- (1) Ausbuchungsnummer
- (2) Ausbuchungsgrund
- (3) Datum der Entscheidung
- (4) Informationen zur Forderung
- (5) Informationen zum betreffenden Beleg

Die gE stellt dem kommunalen Träger den BW bis spätestens zum 10. eines folgenden Monats zur Verfügung.

- (2) Darüberhinausgehende Auswertungen zum Forderungsbestand können eigenständig von der gE mithilfe des Tools „Quasar“ (SAP-/Prozessanalysen) vorgenommen werden. Zur Nutzung des Tools „Quasar“ stehen im Intranet Anwenderhilfen zur Verfügung: <https://www.baintra-net.de/006/010/008/005/002/005/002/Seiten/default.aspx>.
- (3) Die gE stellt die Unterrichtung des kommunalen Trägers in Absprache mit diesem sicher. Wünscht der kommunale Träger über die Angaben der Bestandsnachweise hinausgehende einzelfallspezifische Informationen, ist es Aufgabe der gE, diese (soweit die Daten in ERP vorhanden und auswertbar) zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Beteiligung des BMAS

Die gE leitet im Falle der Zustimmung des kommunalen Entscheidungsträgers zur vorgeschlagenen haushaltsrechtlichen Entscheidung den Vermerk nach § 3 dieser Vereinbarung zur Letztentscheidung über die BA an das BMAS weiter, sofern die Forderung des Bundes im Falle

- einer Stundung nach § 59 BHO 30.000 Euro oder
- einer Niederschlagung nach § 59 BHO 50.000 Euro

bzw. der Verzichtsbetrag im Falle

- eines (Teil-) Erlasses nach § 44 SGB II 15.000 Euro oder
- eines Vergleiches nach § 58 BHO 15.000 Euro

übersteigt.

§ 9 Generalvollmacht

Mit Abschluss der Zusatzverwaltungsvereinbarung erteilt die gE der zuständigen Dienststelle der BA eine Generalvollmacht für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der gE im Rahmen der Durchführung des Forderungseinzuges. Hierfür ist ausschließlich der aktuelle bundeseinheitliche Vordruck (siehe Intranet der BA Generalvollmacht) zu verwenden.

§ 10 Kosten und Haftung

- (1) Sofern im Widerspruchsverfahren gegen eine Entscheidung im Rahmen eines Einziehungsverfahrens außergerichtliche Kosten anfallen, erfolgt die Prüfung und ggf. Erstattung dieser Kosten immer durch die gE.
- (2) Gebühren und Auslagen, soweit sie im Rahmen von Zwangsvollstreckungen bzw. aufgrund von rechtlichen Gegebenheiten außerhalb einer Zwangsvollstreckung anfallen, werden zunächst durch die BA verauslagt und bei feststehender Uneinbringlichkeit der Forderung der gE in Rechnung gestellt. Die Vollstreckungspauschale wird zunächst durch die BA verauslagt und gegenüber der gE genauso wie die Fremdkosten abgerechnet.
- (3) Für Schäden in Fällen, in denen das Beteiligungsverfahren nach § 3 dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt und die von der gE bzw. von den Trägern getroffene Entscheidung von der zuständigen Dienststelle der BA beachtet wurde, haftet die BA nicht. Im Übrigen haften die BA hinsichtlich der Durchführung des Forderungseinzuges und die gE einander gegenseitig nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§ 11 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten der Vereinbarung und Laufzeit

Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch alle Beteiligten wirksam. Ihre Laufzeit richtet sich nach der Vereinbarungsdauer der Serviceleistung O.8 des Serviceportfolios, die mit Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen BA und gE zur Abnahme von Serviceleistungen festgelegt wurde.

§ 13 Kündigungsrecht

- (1) Unbeschadet der Möglichkeit der gE und des kommunalen Trägers, die Bewirtschaftungsbefugnisse zu widerrufen, kann diese Vereinbarung von jeder der Vertragsparteien außerordentlich gekündigt werden, wenn der Vertragspartei ein Zuwarten bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Vereinbarung oder bis zum Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist nicht zugemutet werden kann. Ein Abwarten ist insbesondere dann unzumutbar, wenn bei der Bewirtschaftung wiederholt oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen diese Vereinbarung verstoßen wurde.
- (2) In allen anderen Fällen kann die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es der BA ermöglicht, sich auf den Wegfall der Übertragung in angemessener Zeit einstellen zu können. Kündigt die BA, so darf die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es ermöglicht, dass die gE für die Erledigung der Aufgabe auf andere Weise rechtzeitig Vorsorge treffen kann. In beiden Fällen beträgt die angemessene Kündigungsfrist sechs Monate zum Jahresende.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der/die Vorsitzenden der Geschäftsführung der an der gE beteiligten AA wird ermächtigt, Kündigungserklärungen für die zuständige Dienststelle der BA entgegen zu nehmen und ggf. für die Rückabwicklung erforderliche Erklärungen für die BA abzugeben.

§ 14 Salvatorische Klausel

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen während der Vertragslaufzeit, die eine Anpassung der Vereinbarung erfordern, verpflichten sich die Beteiligten zu Verhandlungen mit dem Ziel, diese Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt für Fälle, deren Regelung übersehen wurde (Regelungslücke). Die Beteiligten verpflichten sich, in einem solchen Fall eine Regelung zutreffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn dieser Vereinbarung am ehesten bedacht hätten. Die unwirksame Bestimmung ist zeitnah durch eine wirksame zu ersetzen.

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch die Vorsitzende der
Geschäftsführung der BA Braunschweig-Goslar

-Kerstin Kuechler-Kakoschke-

Braunschweig, den _____

Landkreis Wolfenbüttel,
vertreten durch die Landrätin

-Christiana Steinbrügge-

Wolfenbüttel, den _____

Jobcenter Wolfenbüttel (gE),
vertreten durch den Geschäftsführer

-Thomas Vogel-

Wolfenbüttel, den _____